

trautheit mit dem Werk Gratians zeigt sich an mehreren Stellen des Sachsenspiegels – so bei der Erwähnung der Konstantinischen Schenkung (Textus prologi und Landrecht III. 63 § 1), dem officium stratoris des Kaisers gegenüber dem Papst (Landrecht I. 1) oder auch im Eherecht bei Behandlung des Ehebruchs mit einer verheirateten Frau (Landrecht I. 37)⁷⁵.

10. Die in diesem Zusammenhang interessanteste Handschrift ist jedoch Ms. 1242 der Leipziger Universitätsbibliothek, die aus Altzelle stammt. Die Handschrift beginnt mit der *Rhetorica ecclesiastica*, die ich auf der Grundlage der Forschungen von Linda Fowler-Magerl als Deutschlands erstes juristisches Lehrbuch im Mittelalter bezeichnet habe⁷⁶; es folgt ein von ihr entdeckter, fragmentarischer *Ordo iudiciarius* mit dem Incipit *etiam testimonia remouentur*, den sie 1984 ediert hat⁷⁷, schließlich die über vier Handschriften überlieferte Dekretalensammlung *Collectio Appendix Lateranensis*, die nach meinen Forschungen 1185 in Lincoln kompiliert wurde und wohl schon bald den Weg auf den Kontinent fand⁷⁸, jedenfalls mit dem in England ihr be-

beitung durch Bartholomäus Brixiensis. Denkbar ist übrigens auch, daß sich unter den drei 1514 aufgeführten Dekrettexten Inkunabeldrucke befanden.

75) Konstantinische Schenkung: D. 96, c.14; Officium stratoris (aus der Konstantinischen Schenkung): D. 96, c.14; Ehebruch: C. 31, q.1, c.3. Auch die Zählung der Verwandtschaftsgrade in Sachsenspiegel. Landrecht I. 3 § 3 ist von Gratian beeinflusst, vgl. die Angaben in ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 74.

76) Vgl. Peter LANDAU, *Die Rhetorica ecclesiastica – Deutschlands erstes juristisches Lehrbuch im Mittelalter*, in: Frank THEISEN / Wulf Eckart VOß (Hg.), *Summe – Glosse – Kommentar. Juristisches und Rhetorisches in Kanonistik und Legistik* (Osnabrücker Schriften zur Rechtsgeschichte 2/1, 2000) S. 125-139. Zur *Rhetorica ecclesiastica* grundlegend Linda FOWLER-MAGERL, *Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius* (Ius commune. Sonderhefte 19, 1984) S. 46-56.

77) Zu diesem *Ordo* FOWLER-MAGERL, *Ordo* (wie Anm. 76) S. 56 f. mit Edition S. 264-272. Der *Ordo* ist auf fol. 25r-27v der Handschrift enthalten. Der fragmentarische Zustand ist darauf zurückzuführen, daß zwischen fol. 24 und fol. 25 vier Folioblätter aus dem Manuskript herausgeschnitten wurden, deren Reste noch im heutigen Band erkennbar sind. Da vom Text der 'Rhetorica' etwa das letzte Achtel fehlt – vgl. FOWLER-MAGERL S. 45 – muß auf den verlorenen Blättern das Ende der *Rhetorica* und der Anfang des *Ordo* 'Etiam testimonia remouentur' gestanden haben. Der letztere Text umfaßte wohl eine Folioseite, vielleicht auch nur eine Spalte, da der fehlende Schluß der *Rhetorica* mindestens sieben Seiten ausgefüllt haben muß.

78) Zur *Collectio Appendix Concilii Lateranensis* vgl. als ersten Überblick über die Einordnung dieser Sammlung in die Überlieferung der Dekretalensammlungen Peter LANDAU, *Die Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen und*